



Inhalt:

- 81 Kreisausschusssitzung am 27.04.2010
- 82 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen hier: Widmung Nähe Blumenberger Straße
- 83 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen hier: Widmung Nähe Blumenberger Straße
- 84 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen hier: Abstufung Brückenstraße, Rebdorfer Weg
- 85 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen hier: Widmung Heuweg
- 86 Vollzug der Baugesetze;
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ zur Neueinordnung der Erschließungsstraßen hier: 1. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 87 Markterkundung für Hochbauleistungen nach VOB/A Bauvorhaben: Klinik Eichstätt; Modernisierung des Brandschutzes unter Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes
- 88 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

Bekanntmachungen des Landratsamtes

81 Kreisausschusssitzung am 27.04.2010

Am **Dienstag, 27. April 2010, 15.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Vorlage der Jahresrechnung 2009 des Landkreises Eichstätt gem. Art. 88 Abs. 2 der Landkreisordnung
2. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 82 **Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen**
hier: Widmung Nähe Blumenberger Straße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 25.03.2010 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Beschränkt öffentlicher Weg
Widmungsbeschränkung:	Fußweg
Straßenname:	Nähe Blumenberger Straße
Fl.-Nr.:	4034-0-55/9 (teils)
Gemarkung:	Marienstein
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Nähe Blumenberger Straße“, Fl.-Nr. 55/9 (teils) zwischen der Südseite des Grundstücks Fl.-Nr. 55/7 und der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 54/3
km:	0,000
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraßen „Blumenberger Straße“, Fl.-Nr. 63/2 und „Birkenweg“, Fl.-Nr. 55/8 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 55/7 und 18/3
km:	0,091
Länge in Km:	0,091
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,091).

Eichstätt, 12.04.2010

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Widmung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**83 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung Nähe Blumenberger Straße (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 25.03.2010 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Widmungsbeschränkung: freigegeben für Fußgänger, Radfahrer und PKW
 Straßenname: Nähe Blumenberger Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-55/9 (teils)
 Gemarkung: Marienstein
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Blumenberger Straße“, Fl.-Nr. 63/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 55/3 und 55/4
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg „Nähe Blumenberger Straße“ Fl.-Nr. 55/9 (teils) an der Südseite des Grundstücks Fl.-Nr. 55/7 und der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 54/3
 km: 0,070
 Länge in Km: 0,070
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,070).

Eichstätt, 12.04.2010
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Widmung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**84 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Abstufung „Brückenstraße, Rebdorfer Weg“ (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 25.03.2010 wird die unter 1 aufgeführte Straße Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße
 Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Straßenname: Brückenstraße, Rebdorfer Weg
 Fl.-Nr.: 4037-0-38/14, 4037-0-38/25
 Gemarkung: Wasserzell
 Anfangspunkt: Einmündung in die „Hauptstraße“ (Kr EI 13) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 43 und 59
 km: 0,000
 Endpunkt: Gemarkungsgrenze nach Marienstein zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 221/2, 275 und 274/1
 km: 0,300
 Länge in km: 0,300
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,300).

Eichstätt, 12.04.2010
 Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Abstufung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

85 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung Heuweg (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 25.03.2010 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

- Straßenklasse: Ortsstraße
- Straßenname: Heuweg
- Fl.-Nr.: 4035-0-1105
- Gemarkung: Eichstätt
- Anfangspunkt: Einmündung in die „Rebdorfer Straße“, Fl.-Nr. 1120 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1105/153 und 1105/81
- km: 0,000
- Endpunkt: Einmündung in die „Clara-Staiger-Straße“ Fl.-Nr. 1105/123 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1105/9 und 1104
- km: 0,040
- Länge in Km: 0,040
- Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
- Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,040).

Eichstätt, 12.04.2010

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Widmung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

86 Vollzug der Baugesetze;
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof zur Neueinordnung der Erschließungsstraßen

- hier:**
1. **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses**
 2. **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Bekanntmachung

Änderungsbeschlüsse:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Neueinordnung der bisher noch nicht realisierten Erschließungsstraßen innerhalb des unveränderten Geltungsbereiches.

Die geänderte Straßenführung ist dem anliegenden Planausschnitt zu entnehmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Vorentwürfe zur 1. Änderung Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ liegen nunmehr vor.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Überplanung der Erschließungsstraßen findet im Rahmen einer **öffentlichen Bürgerbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Hierzu lädt die Stadt Eichstätt die interessierte Öffentlichkeit für

Montag, den 26. April 2010 um 18.00 Uhr

In den Sitzungssaal im Rathaus ein.

Der derzeitige Planungsstand wird vorgestellt und erläutert. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Eichstätt, den 15.04.2010

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Kliniken im Naturpark Altmühltal

87 Markterkundung für Hochbauleistungen nach VOB/A Bauvorhaben: Klinik Eichstätt; Modernisierung des Brandschutzes unter Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes

Gewerke:

01. Brandmeldeanlage DIN 14675
02. Brandschutzmaßnahmen
03. Erneuerung der Flurbeleuchtung
10. Lüftungsarbeiten
 - 186 St Brandschutzklappen neu
 - 126 St F30 Deckenauslässe neu
 - 186 St Brandschutzklappen Demontage und Entsorgung
 - 1 St Regelungsaufschaltung der Brandschutzklappen
 - 1 psch Ergänzung und Umbau Lüftungsinstallation
20. Baumeisterarbeiten
 - Aussparungen aufstemmen und nach Installation schließen ca. 300 Stück
 - Beiputzarbeiten
21. Trockenbauarbeiten
 - Demontage von Mineralfaserdecken ca. 2800 m²
 - Montage von AMF-Funktionsdecken ca. 2800 m²
 - Einfache Beplankung auf bestehende GK-Wände ca. 1000 m²
 - GK-Wandergänzung im Deckenbereich mit F30-Ertüchtigung
22. Malerarbeiten
 - Innenanstrich ca. 2000 m²
 - Tapezierarbeiten auf GK-Wände ca. 2000 m²
 - Überholungsanstrich der Innenwände ca. 1000 m²
 - Überholungsanstrich der Stahlzargen ca. 300 Stück

Ausführungszeitraum: ca. 25. KW 2010 – 29. KW 2011

Interessierte Fachbetriebe werden aufgefordert, Bewerbungen für die Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung nach VOB/A bis

zum 04.05.2010 mit Referenzen und Nachweisen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 zu senden an:

Landratsamt Eichstätt
Hochbauverwaltung
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Durch die Bewerbung bei der Markterkundung entsteht kein Rechtsanspruch auf Einladung zum Wettbewerb bzw. auf Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung.

Eichstätt, 07.04.2010
gez. G. S c h l o s s e r, Vorstandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

88 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 23.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 853.700 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 425.100 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

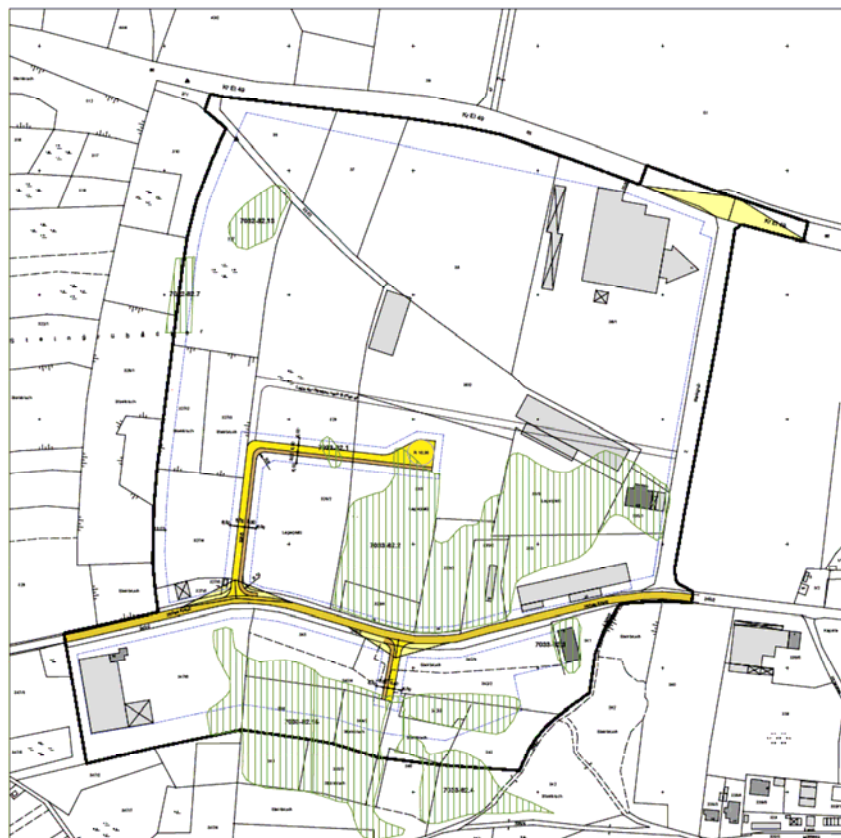
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Pollenfeld, 13. April 2010
gez. S c h n e i d e r, Vorstandsvorsitzender

Anlage zu Nr. 86



Anlage zu Nr. 82



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 25.02.2010

böw. Nähe Blumenberger Straße, Fl.-Nr. 5519 (teils),
Gemarkung Marienstein (Kum 0,091).

Anlage zu Nr. 83



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 25.02.2010

OS Nähe Blumenberger Straße, Fl.-Nr. 5519 (teils),
Gemarkung Marienstein (Kum 0,070).

Anlage zu Nr. 84



Briickenstraße, Rebdorfer Weg, Fl.-Nrn. 38125, 38114
Gemarkung Wasserzell (Kum 0,302).

Anlage zu Nr. 85



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 18.02.2010

OS Henning, Fl.-Nr. 1105, Gemarkung Eichstätt (Kum 0,040).